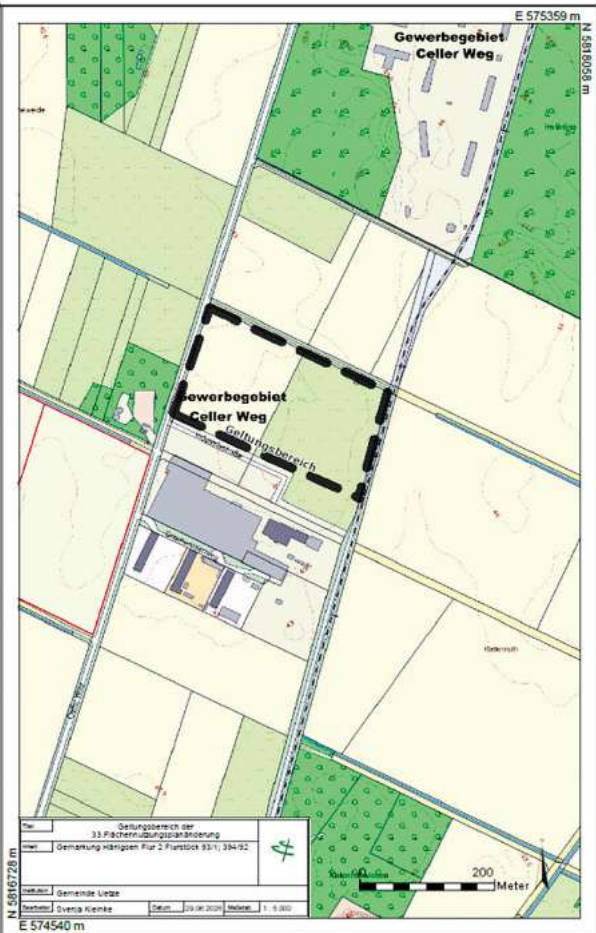


Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Köttermann“, Ortschaft Hänigsen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze hat am 23.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Solarpark Köttermann“, Ortschaft Hänigsen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Ziel und Zweck der Planung ist der Bau eines neuen Solarparks zur Eigenversorgung des Gewerbebetriebes Köttermann. Das Plangebiet umfasst eine derzeit noch als Grünland genutzte und als Gewerbefläche dargestellte Flächen nördlich der Industriestraße. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN 2026
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026** im Fachbereich Bauleitplanung und Tiefbau der Gemeinde Uetze, Außenstelle – Praklastraße 5, 31311 Uetze während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen werden weiterhin auf der Homepage der Gemeinde Uetze unter <https://www.uetze.de/bauen-wirtschaft/bauen-in-uetze/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht. Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Uetze in die Suchmaske ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit in dem oben genannten Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen auf elektronischem Wege an info@piorkowsky-stadtplanung.de; bauverwaltung@uetze.de oder bei Bedarf auch auf dem Postweg oder schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Uetze unter dem Link <https://www.uetze.de/bauen-wirtschaft/bauen-in-uetze/bebauungsplaene-im-verfahren/> abgegeben werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Servicezeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo, Di, Do, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags u. dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs Termine nur nach Vereinbarung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt zum Datenschutz in der Bauleitplanung“, welches mit ausliegt und auf der Homepage der Gemeinde Uetze unter dem Link <https://www.uetze.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/dienstleistungen/>, unter der Dienstleistung „Bauleitplanung“ abrufbar ist.

Uetze, den 06.07.2026

Gemeinde Uetze
Kleinke

CDU stellt keinen Kandidaten für die Bürgermeisterwahl auf

UETZE (swa). „Ganz klar Uetze! Wir für unsere Gemeinde!“ So lautet der Slogan für das Wahlprogramm der örtlichen CDU. Es beinhaltet fünf Punkte, die der neue Parteivorsitzende Till Wehking zusammen mit den Vorstandsmitgliedern Heidi Marz und Schwüblingsens Ortsbürgermeister Eike Dralle jetzt vorgestellt hat.

Dazu gab es diese Nachricht: Die Christdemokraten stellen für die Kommunalwahl am 13. September keinen eigenen Kandidaten für das Uetzer Bürgermeisterrat auf. Das bestätigte Wehking auf Anfrage. „Wir werden auch keine Wahlempfehlung aussprechen“, betonte er. Man wolle „keine Wettbewerbsverzerrung“, sagte der CDU-Chef. Gleichwohl hob er hervor, dass seine Partei bisher mit dem Bürgermeister und dessen SPD im Rat gut zusammengearbeitet habe.

WAHLPROGRAMM UMFASST FÜNF PUNKTE

Seinen Angaben zufolge sei das Ziel seiner Partei weiterhin, „die Gemeinde Uetze durch eine verlässliche und zukunftsorientierte Politik fortzuentwickeln, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt“. Derzeit agieren die Christdemokraten gemeinsam mit der SPD in einer großen Koalition – mit einer gesicherten absoluten Mehrheit. Und die Kooperation verlaufe gut, sagte Wehking.

Das Wahlprogramm umfasst fünf Punkte, darunter dieses: Soziales wie Familien stärken und Zusammenhalt fördern. Das „Ehrenamt als Rückgrat der Gemeinde“ stärken ist Punkt zwei. Hinzu kommt: Die Infrastruktur der Kommune auf die Zukunft ausrichten, die Sicherheit in Uetze und den Wohlstand vor Ort gewährleisten.



Vor der alten Schule: CDU-Parteichef Till Wehking und Vorstandsmitglied Heidi Marz präsentieren das Programm für die Kommunalwahl am 13. September.

Foto: Sven Warnecke

Ort. Zeitgleich gibt es seinen Angaben zufolge immer wieder Forderungen, das bereits vor gut 20 Jahren zur reinen Polizeistation „degradierte“ Uetzer Kommissariat ganz dichtzumachen. Dem könne er sich nicht anschließen, betonte der Parteichef. Dennoch sei derzeit die Polizeiwache in Uetze nur tagsüber für Ermittlungsarbeit besetzt.

Zu anderen Uhrzeiten und an den Wochenenden werde die Polizeiarbeit von Burgdorf aus erledigt. Perspektivisch sei es aber wichtig, lange Wege zu Einsätzen zu vermeiden, forderte Wehking. Marz wiederum erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die Gemeinde Uetze mehr als 20.000 Einwohner hat. „Und die Menschen verlangen ebenfalls Schutz“, betonte sie. „Dezentralität“ sei deshalb wichtig, ergänzte Wehking.

In zwei anderen Themengebieten wünscht sich die Uetzer CDU, „die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken“. Im Blick haben die Christdemokraten die Nachbarstädte Burgdorf und Lehrte – etwa bei der Neugründung eines eigenen Amtes für die Jugendarbeit gemeinsam mit Burgdorf. Und dies aus dem Grund, schneller aktiv werden zu können, wenn es innerhalb von Familien ernsthafte Konflikte gebe.

auf. Bei der Vorstellung des CDU-Wahlprogramms hatte er sogleich ein Beispiel parat: das längst politisch beschlossene neue Gewerbegebiet Uetze Nord-Ost. Sämtliche Grundstücke dafür sind verkauft. Gebaut wird dort jedoch bisher nur auf einem Grundstück. Das hänge mit der Zuständigkeit der Region Hannover als Genehmigungsbehörde zusammen, monierte der Uetzer Parteichef. „Die Region kommt mit der Bearbeitung der Bauanträge nicht nach.“

Überhaupt die lokale Wirtschaft: Auf dieser liegt ein Hauptaugenmerk der Christdemokraten. Denn die kommunalen Finanzen sehen nicht gerade rosig aus. Der Haushalt der Gemeinde lasse derzeit nicht viel mehr als die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu, sagte Marz.

Um das zu ändern, müsste die Gemeinde höhere Einnahmen generieren, etwa aus Steuerquellen, ohne diese Abgabe aber zeitgleich zu erhöhen. Geschehen könne dies vor allem durch „gewerbefreundliche Bedingungen“. Deshalb sei es wichtig, die derzeit noch in Planung befindlichen Gebiete Hänigsen-Riedel auf dem einstigen K+S-Bergwerksgelände und auf dem ehemaligen Gasolin-Areal in Dollbergen rasch zu realisieren.

Ganz allgemein müsse gelten: „Politik muss das Leben der Menschen vereinfachen“, so Wehking. Das sei das Ziel der CDU in Uetze. Das komplette Wahlprogramm der Christdemokraten soll in Kürze auf www.cdu-uetze.de im Internet veröffentlicht werden.

BEI POLIZEIEINSÄTZEN WEITE WEGE VERMEIDEN

Nach Auskunft von Wehking fordert die CDU eine stärkere Präsenz von Polizeikräften vor

EIGENES BAUAMT KÖNNTE TEMPO ERHÖHEN

Gleiches gelte für ein mögliches gemeinsames Bauamt mit der Stadt Lehrte, listete Wehking

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Köttermann), Ortschaft Hänigsen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uetze hat am 23.04.2024 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hänigsen, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Ziel und Zweck der Planung ist der Bau eines neuen Solarparks zur Eigenversorgung des Gewerbebetriebes Köttermann. Das Plangebiet umfasst eine derzeit noch als Grünland genutzte und als Gewerbefläche dargestellte Flächen nördlich der Industriestraße. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN 2026
Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026** im Fachbereich Bauleitplanung und Tiefbau der Gemeinde Uetze, Außenstelle – Praklastraße 5, 31311 Uetze während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen werden weiterhin auf der Homepage der Gemeinde Uetze unter www.uetze.de/bauen-wirtschaft/bauen-in-uetze/flaechennutzungsplaene-im-verfahren/ veröffentlicht. Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Uetze in die Suchmaske ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung vorgestellt und der Öffentlichkeit in dem oben genannten Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen auf elektronischem Wege an info@piorkowsky-stadtplanung.de; bauverwaltung@uetze.de oder bei Bedarf auch auf dem Postweg oder schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Uetze unter dem Link www.uetze.de/bauen-wirtschaft/bauen-in-uetze/flaechennutzungsplaene-im-verfahren/ abgegeben werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Servicezeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo, Di, Do, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags u. dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs Termine nur nach Vereinbarung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c und e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt zum Datenschutz in der Bauleitplanung“, welches mit ausliegt und auf der Homepage der Gemeinde Uetze unter dem Link <https://www.uetze.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/dienstleistungen/>, unter der Dienstleistung „Bauleitplanung“ abrufbar ist.

Uetze, den 06.07.2026

Gemeinde Uetze
Kleinke

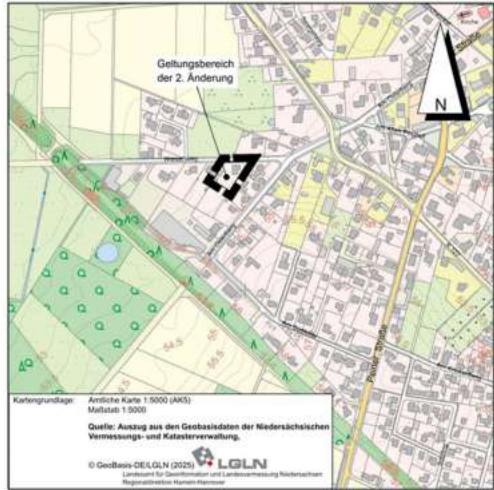
Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister



Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 14 „Sander“,
2. Änderung, Ortschaft Eltze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 10.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 14 „Sander“, 2. Änderung, Ortschaft Eltze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Eltze, welche sich südlich des Wiesenweg befindet. Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN 2026

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Uetze, Praklastraße 5, 31311 Uetze, bereit. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Uetze unter www.uetze.de/bauen-wirtschaft/bauen-in-uetze/bebauungsplaene/ eingestellt. Jedermann kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan

gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 06.07.2026
Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Florian Gahr